

Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Entscheidungsdatum

18.10.2016

Geschäftszahl

LVwG; LVwG 30.30-2597/2015

Rechtssatz

Die Sicherstellung einer umfassenden optischen Kontrolle jeder Lebensmittellieferung in den einzelnen Lieferstadien lässt erwarten, dass von außen sichtbare Mängel der Lebensmittel, nicht jedoch im Inneren des Lebensmittels auftretende Mängel erkannt werden können. Werden darüber hinaus Beprobungen, die sowohl unternehmensintern als auch durch unternehmensexterne Prüfanstalten erfolgen, nur in einem zweimonatigen Rhythmus durchgeführt, handelt es sich somit um kein wirksames Kontrollsystem, um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dem Beschwerdeführer als verantwortlichem Beauftragten iSd § 9 Abs 2 VStG eines Lebensmitteleinzelhandelsunternehmens ist es daher nicht gelungen, mangelndes Verschulden an der Übertretung des § 90 Abs 1 Z 1 LMSVG 2006 nachzuweisen (vgl. EuGH 13.11.2014, Rs. C-443/13, Reindl, Rz. 30, 44).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG